Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 6550.) Verordnung, betreffend die Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 8. Februar 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen für das Gebiet der neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Wer in den älteren Provinzen der Preußischen Monarchie die dritte juristische Prüfung bestanden hat, ist befähigt, auch in den neu erworbenen Landestheilen das Amt eines Richters, Advokaten, Anwalts, Notars oder Beamten der Staatsbehörde zu bekleiden.

Ingleichen können Justizbeamte, welche in einem der neuen Landestheile die Befähigung zum Richteramte erlangt haben, in jedem anderen derselben als Richter, Advokaten, Anwalte, Notare oder Beamte der Staatsbehörde angestellt werden.

Für die Ernennung zum etatsmäßigen Mitgliede eines Obergerichts, Appellationsgerichts oder Ober-Appellationsgerichts ist jedoch außerdem erforderlich, daß der Beamte mindestens vier Jahre als etatsmäßiger Richter oder als Beamter der Staatsanwaltschaft in den älteren Provinzen oder in einem der neuen Landestheile definitiv angestellt gewesen ist.

§. 2.

Wer mindestens vier Jahre die Stelle eines ordentlichen Professors der juristischen Fakultät bei einer Preußischen Universität bekleidet hat, kann zum etatsmäßigen Mitgliede eines jeden Gerichts ernannt werden, ohne daß die Ablegung der für Richter vorgeschriebenen Prüfung oder der Nachweis einer praktischen Beschäftigung als solcher während eines bestimmten Zeitraums erforderlich ist.

§. 3.

Das Recht der Provinziallandschaften im ehemaligen Königreich Hannover, Räthe des Ober-Appellationsgerichts in Celle zu präsentiren, wird aufgehoben.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Februar 1867.

Bei Ernennung der Räthe dieses Gerichtshofes findet eine Mitwirkung desselben, insbesondere durch Anstellung eines sogenannten Skrutiniums und durch Prüfung vor einer Kommission des Kollegiums, nicht ferner statt.

Alle diesen Anordnungen entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6551.) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen der Anlage einer Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt. Vom 21. Dezember 1866.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen, von dem Wunsche geleitet, die Verkehrsbeziehungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten durch Herstellung einer dieselben verbindenden Eisenbahn zu erweitern, haben zum Behufe einer hierüber zu treffenden Vereinbarung zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Allerhöchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Landrath Eduard Ferdinand Bernhard Maempel,

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung verpflichten sich wechselseitig eine Eisenbahn von Nordhausen über Sondershausen

hausen nach Erfurt zuzulassen und zu fördern, und wird die Fürstlich Schwarzburgische Regierung die Konzession für den Bau und den Betrieb der Bahn nebst dem Rechte der Expropriation der zur Anlage der Bahn erforderlichen Grundstücke für die in Ihrem Gebiete belegene Strecke derselben Aktiengesellschaft ertheilen, welche für die Strecken im Königlich Preußischen Gebiete konzessionirt werden wird.

Artikel 2.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung wird in Bezug auf die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt die Bestimmungen des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. beziehungsweise die dazu ergangenen und noch ergehenden Abänderungen und Ergänzungen gleichfalls zur Anwendung bringen, soweit im gegenwärtigen Vertrage nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel 3.

Bei Ertheilung der Konzession an die Gesellschaft wird die Fürstlich Schwarzburgische Regierung derselben nach Maaßgabe ihres Königlich Preußischer Seits bestätigten Gesellschaftsstatuts auch in dem Fürstlichen Gebiete die Rechte einer Korporation zugestehen.

Die Gesellschaft hat jedoch ihr Domizil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu nehmen und in Bezug auf alle Maaßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solcher und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung zu ressortiren. Insbesondere sollen auch die Bestätigung von künftigen Umgestaltungen und Abänderungen der Gesellschafts-Statuten, die Genehmigung von Erweiterungen des Unternehmens und der Anlage neuer Stationen, sowie der Aufnahme von Darlehnen und der Emission neuer Stamm- und Prioritäts-Aktien oder Prioritäts-Obligationen der Königlich Preußischen Regierung allein anheimgestellt bleiben, welche jedoch, bevor sie eintretenden Falles eine Entscheidung in Fragen der bezeichneten Art trifft, der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung Gelegenheit geben wird, ihre bezüglichen Wünsche zu äußern.

Auf Verlangen der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung soll die Gesellschaft verpflichtet sein, anderen im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete anzuschließenden Eisenbahnen auf den Bahnhöfen, welche in diesem Gebiete anzulegen sind (Art. 4.), die Einmündung zu gestatten.

Artikel 4.

Die Bahn soll in thunlichst direkter Richtung von Nordhausen über Sondershausen und Greußen nach Erfurt geführt werden. Im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete sollen Bahnhöfe für Personen- und Güterverkehr in Sondershausen und Greußen angelegt werden.

Die spezielle Feststellung der Bahnlinie, wie des gesammten Bauplanes und der einzelnen Bauentwürfe, sowie insbesondere auch die Revision und Fest-

setzung aller Kostenanschläge, bleibt der Königlich Preußischen Regierung vorbehalten. Jedoch soll die landespolizeiliche Festsetzung der Wegeübergänge, Brücken, Durchlässe, Flußkorrektionen und Parallelwege im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete den dortigen kompetenten Behörden zustehen. Dasselbe gilt von der baupolizeilichen Prüfung der Bahnhofsgebäude.

Artikel 5.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigen Falles durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Kommissarien näher bestimmt werden.

Artikel 6.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 7.

Der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Die auf letzterer zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Fürstlich Schwarzburgischen sein. Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Fürstlich Schwarzburgischen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden.

Der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke nach diesem Vertrage zustehenden Hoheits- und Aufsichtsrechte einen ständigen Kommissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum direkten gerichtlichen oder polizeilichen Einschreiten der kompetenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Kommissar ressortiren, an diesen zu wenden.

Artikel 8.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung wird von den auf der Bahn das Fürstliche Gebiet passirenden Transporten niemals eine Durchgangsabgabe erheben, desgleichen sollen hinsichtlich der auf dieser Strecke transitirenden Güter und Personen niemals den Verkehr irgendwie erschwerende zoll- und steueramtliche Kontrolmaaßregeln eintreten. Auch wird die Fürstlich Schwarzburgische Regierung von der mehr bezeichneten Eisenbahngesellschaft weder Konzessionsgeld, noch irgend eine Abgabe fordern, vielmehr dieser Gesellschaft volle Freiheit von der Grundsteuer und jeder Gewerbesteuer zugestehen. Dagegen wird die Königlich Preußische Regierung nach Maaßgabe Ihrer Gesetze vom 30. Mai 1853. und 21. Mai 1859., sowie der dazu etwa noch ergehenden abändernden und ergän-

zen-

zenden Bestimmungen, von dem gesammten Nordhausen-Erfurter Eisenbahn-Unternehmen, einschließlich der im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete belegenen Strecke, eine Abgabe erheben, welche nach Verhältniß der Meilenzahl der in Ihren resp. Gebieten gelegenen Bahnstrecken zwischen der Königlich Preußischen und Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung vertheilt wird.

Die Königlich Preußische Regierung wird alljährlich sofort nach Feststellung und Einziehung der Abgabe der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung Mittheilung machen und den Ihr gebührenden Antheil an die von Ihr zu bezeichnende Einnahmestelle abführen lassen.

Artikel 9.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Bahnunternehmen von Nordhausen bis Erfurt in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publizirenden Bahnpolizei-Reglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahnpolizei-Reglement, soweit nicht lokale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Die Anstellung und Beaufsichtigung nicht nur der Bahnpolizei-Beamten, sondern auch aller übrigen Betriebsbeamten soll lediglich der Eisenbahngesellschaft, beziehungsweise den zuständigen Königlich Preußischen Behörden gebühren. Bei der Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere der Bahnwärter- und Weichensteller-Posten, im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete sollen thunlichst Fürstliche Unterthanen berücksichtigt werden. Im Uebrigen sollen die Gesellschaftsbeamten den Landesgesetzen des Staates unterworfen sein, in welchem sie ihren Wohnsitz haben. Die Staatsangehörigen des einen Staates, welche im Gebiete des andern Staates angestellt werden möchten, scheiden dadurch aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes nicht aus. Endlich sollen die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 10.

Die Bestimmung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu. Es ist jedoch vereinbart, daß sämmtliche fahrplanmäßigen Züge, einschließlich der etwaigen Kurierzüge, auf dem Bahnhofe zu Sondershausen anhalten. Sowohl im Personen- als im Güterverkehr soll zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

Die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei sollen in der in jedem der kontrahirenden Staaten zulässigen günstigsten Weise gehandhabt werden.

 Ar-

Artikel 11.

Die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung wird auf der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke andere Unternehmer ohne vorgängige Verständigung mit der Königlich Preußischen Regierung nicht zulassen.

Artikel 12.

Sollte die Königlich Preußische Regierung von der Gesellschaft, sei es auf Grund der Bestimmungen des §. 42. des Königlich Preußischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838., oder im Wege des Vertrages, oder aus sonstigem Rechtstitel die den Gegenstand gegenwärtigen Vertrags bildende Eisenbahn an sich bringen, und auf diese Weise auch in Bezug auf die im Fürstlich Schwarzburgischen Gebiete belegene Strecke in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft eintreten, so soll dadurch die Stellung der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung zu dem Unternehmen keine ungünstigere werden, als wenn dasselbe im Besitze der Gesellschaft verblieben wäre.

Artikel 13.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Postverwaltung, die auf der Eisenbahn sich bewegenden Züge in beliebiger Weise und in beliebigem Umfange zur Beförderung von Postsendungen aller Art im Transit durch das Fürstliche Gebiet benutzen zu lassen, ohne für diesen Transit irgend eine Abgabe zu beanspruchen. Dagegen gewährt die Königlich Preußische Postverwaltung für den Fall, daß das gegenwärtig bestehende Verhältniß, wonach die Königlich Preußische Regierung das Postwesen in der Unterherrschaft des Fürstenthums mitverwaltet, aufhören sollte, der Fürstlich Schwarzburgischen Regierung die Mitbenutzung der auf der Eisenbahn kursirenden Königlich Preußischen Posttransporte innerhalb des Fürstlichen Gebietes für Sendungen nach und von den Postanstalten der Route. Diese Mitbenutzung der Preußischen Posttransporte soll unentgeltlich und nur gegen Erstattung etwaiger baarer Auslagen an Eisenbahn-Frachtgebühren geschehen.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung wird der Eisenbahngesellschaft die Verpflichtung auferlegen, der Preußischen Postverwaltung bezüglich des auf Fürstlichem Gebiete belegenen Theiles der Eisenbahn dasselbe zu leisten, was die Gesellschaft der Königlich Preußischen Postverwaltung gegenüber auf Preußischem Gebiete zu leisten haben wird.

Artikel 14.

Die Fürstlich Schwarzburgische Regierung gestattet der Königlich Preußischen Regierung die Herstellung und Benutzung von Telegraphenlinien, welche dieselbe längs der Eisenbahn oberirdisch oder unterirdisch durch das Fürstliche Gebiet zu führen veranlaßt sein möchte, sichert den Preußischen Telegraphen-

an-

anlagen auch den in den Landesgesetzen begründeten Schutz zu, und wird der Eisenbahngesellschaft bezüglich der auf Fürstlichem Gebiete belegenen Bahnstrecke dieselben Verpflichtungen gegen die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung auferlegen, welche die Gesellschaft bezüglich der in Preußen belegenen Bahnstrecken zu erfüllen haben wird.

Artikel 15.

Rücksichtlich der Benutzung der Eisenbahn von Nordhausen nach Erfurt zu Zwecken der Militairverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1) Für alle Transporte von Militairpersonen oder Militaireffekten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Fürstlich Schwarzburgischen Militairverwaltung auf der vorgenannten Eisenbahn bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militairverwaltungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgen soll.

2) Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung einer der kontrahirenden Hohen Regierungen größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außergewöhnliche Fahrten zu veranstalten und für dergleichen Transporte ihre Transportmittel zu verwenden und in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militairpersonen besetzten und die mit Militaireffekten beladenen, von einer anstoßenden Eisenbahn kommenden Transportfahrzeuge auf die eigene Bahn zu übernehmen und mit ihren Lokomotiven weiter zu führen.

   Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgeldes tritt, wie unter 1., eine völlige Gleichstellung der beiderseitigen Militairverwaltungen ein.

   Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militaireffekten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artikel 16.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und die

die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen vier Wochen, in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, am 21. Dezember 1866.

(L. S.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

(L. S.) Ludwig August Wilhelm Heise.

(L. S.) Eduard Ferdinand Bernhard Maempel.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden bewirkt worden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).